

Rechtsanwalt
Franz Meiermann
Meiwerweg 24 f

12345 Testhagen

112/ZG-s

123123126

28.03.2003

15.07.2002

Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom 15.07.2002, Schuldner: Berger Automobile GmbH & Co.

Sehr geehrter Herr Meiermann,

in obiger Angelegenheit ist uns Ihr Pfändungs- und Überweisungsbeschuß am 01.08.2002 zugestellt worden. In Erledigung unserer Erklärungspflicht teilen wir Ihnen folgendes mit:

-
- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> . Im Zeitpunkt der Zustellung befand sich auf den Konten des Vollstreckungsschuldners ein Guthaben in Höhe von 18,41 EUR. Dieses werden wir Ihnen nach Ablauf der 14-Tage-Frist überweisen, sofern nicht andere Rechte entgegenstehen. Ansonsten werden Ihre künftigen Rechte beachtet. | <input type="checkbox"/> . Der Vollstreckungsschuldner unterhält bei uns ein Sparguthaben in Höhe von 254,21 EUR. Dieses ist von der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß erfaßt. Eine Auszahlung kann jedoch nur erfolgen nach Ablauf der Fristbestimmung und nach Vorlage des Sparbuches. Wir stellen insoweit anheim das Sparbuch im Zuge der Hilfspfändung einzuziehen und uns vorzulegen. |
| <input type="checkbox"/> . Wir haben die Geschäftsverbindung zum Vollstreckungsschuldner gekündigt. Unsere bevorrechtigten Forderungen werden vor Ihren Forderungen eingezogen. Danach wird sich ein Guthaben nicht ergeben. Ihre Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ist somit mit Sicherheit fruchtlos. | <input checked="" type="checkbox"/> . Die Pfändung des Genossenschaftsguthabens kann durch uns nicht anerkannt werden, da es einerseits an der Zustellung an zumindest eines Vorstandsmitgliedes mangelt. Im übrigen verweisen wir auf §66 Genossenschaftsgesetz. Auch die darin enthaltenen Voraussetzungen müßten geschaffen werden. |
| <input checked="" type="checkbox"/> . Wir selbst haben Aufrechnungsansprüche, die Ihrem Pfändungspfandrecht vorgehen. | <input type="checkbox"/> . Uns liegen Forderungspfändungen anderer Gläubiger vor in Höhe von 18.252,21 EUR. |
| <input type="checkbox"/> . Im Zeitpunkt der Zustellung befand sich kein der Pfändung unterworfenen Guthaben auf den Konten des Vollstreckungsschuldners. Ihre künftigen Rechte werden wir jedoch beachten. | <input type="checkbox"/> . Der Vollstreckungsschuldner unterhält zu uns keine bankmäßige Geschäftsverbindung. Ihr Pfändungs- und Überweisungsbeschuß war somit fruchtlos. |

Wir behalten uns vor, von den Aussagen dieser Drittschuldnererklärung abzuweichen oder aber diese zu berichtigen, sofern in der Folgezeit Tatbestände auftreten, die Ihrem Pfändungspfandrecht später entgegenstehen, so unter anderem Vorlage von Beschlüssen gemäß §850k ZPO, Eingänge, die den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes unterliegen, o. ä..

Mit freundlichen Grüßen

Volksbank in Sparkassenhausen
Prof. Paula Programmierer

ENTWURF